

Manteltarifvertrag für Arzthelferinnen

Manteltarifvertrag für Arzthelferinnen
Der Wortlaut des aktuellen Manteltarifvertrages vom 12. September 1997.

Manteltarifvertrag für Arzthelferinnen

Der Wortlaut des aktuellen Manteltarifvertrages vom 12. September 1997.

Präambel:

Zwischen der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen, Herbert-Lewin-Straße 1, 50931 Köln, und

- * dem Berufsverband der Arzt-, Zahnarzt- und Tierarzthelferinnen e.V., Bissenkamp 12-16, 44135 Dortmund,
- * der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Johannes-Brahms-Platz 1, 20355 Hamburg,
- * dem Verband der weiblichen Arbeitnehmer e.V., Konstantinstraße 33, 53179 Bonn, und
- * der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Theodor-Heuss-Straße 2, 70174 Stuttgart,

wird folgender Manteltarifvertrag abgeschlossen:

Manteltarifvertrag für Arzthelferinnen

- * § 2 Anwendungsbereich
- * § 3 Arbeitsvertrag
- * § 4 Probezeit
- * § 5 Schweigepflicht
- * § 6 Arbeitszeit
- * § 7 Überstunden, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, Arbeit am 24. und 31. Dezember, Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst
- * § 8 Arbeitsversäumnis
- * § 9 Arbeitsunfähigkeit
- * § 10 Entgeltfortzahlung
- * § 11 Gehalt
- * § 12 13. Gehalt, vermögenswirksame Leistungen
- * § 13 Teilzeitarbeit
- * § 14 Schutz- und Berufskleidung
- * § 15 Urlaub
- * § 16 Arbeitsbefreiung
- * § 17 Kündigung
- * § 18 Zeugnis
- * § 19 Sterbegeld
- * § 20 Ausschlußfristen
- * § 21 Wahrung des Besitzstandes
- * § 22 Inkrafttreten und Laufzeit
- * Protokollnotizen
- * Kommentar

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arzthelferinnen*, die im Bundesgebiet in den Praxen niedergelassener Ärzte tätig sind. * (Nachfolgend wird durchgängig die weibliche Berufsbezeichnung verwendet.)
- (2) Arzthelferinnen im Sinne dieses Tarifvertrages sind die Angestellten, deren Tätigkeit dem Berufsbild der Arzthelferin entspricht und die, die entsprechende Prüfung vor der Ärztekammer bestanden haben.

Sprechstundenschwestern und Sprechstundenhelferinnen sowie staatlich geprüfte Kranken- und Kinderkrankenschwestern sind den Arzthelferinnen im Sinne dieses Tarifvertrages gleichgestellt, sofern sie eine Tätigkeit als Arzthelferin ausüben.

- (3) Dieser Tarifvertrag gilt entsprechend auch für Auszubildende. Im übrigen finden die Regelungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) Anwendung.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Dieser Manteltarifvertrag bestimmt unmittelbar und zwingend den Inhalt aller Arbeitsverträge zwischen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen und Mitgliedern der tarifvertragschließenden Arbeitnehmerorganisationen.
- (2) Sind nicht beide Parteien des Arbeitsvertrages Mitglied der Tarifvertragspartner, so gelten die tariflichen Bestimmungen, wenn im Arbeitsvertrag auf diesen Manteltarifvertrag oder auf den Manteltarifvertrag in der jeweils gültigen Fassung ausdrücklich Bezug genommen wird.

§ 3 Arbeitsvertrag

- (1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen; der Arzthelferin ist eine Ausfertigung auszuhändigen. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Vereinbarungen im Arbeitsvertrag, die Bestimmungen dieses Tarifvertrages einschränken, sind unwirksam.

(2) Im Arbeitsvertrag ist mindestens aufzunehmen:

- * der Name und die Anschrift der Vertragsparteien
- * der Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses
- * bei befristeten Arbeitsverhältnissen die vorhersehbare Dauer des Arbeitsverhältnisses
- * der Arbeitsort
- * die Bezeichnung der zu leistenden Tätigkeit
- * die Zusammensetzung und die Höhe des Gehalts lt. Eingruppierung einschließlich eventueller Zulagen sowie andere Bestandteile des Gehaltes und deren Fälligkeit
- * die vereinbarte Arbeitszeit **
- * die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubes
- * die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses
- * ein allgemeiner Hinweis auf die Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind.

§ 4 Probezeit

- (1) Die ersten drei Monate der Tätigkeit gelten als Probezeit. Diese kann einvernehmlich bis zu weiteren drei Monaten verlängert werden. Eine Verlängerung für Auszubildende ist ausgeschlossen.
- (2) Die Probezeit entfällt, wenn die Arzthelferin in unmittelbarem Anschluß an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis in derselben Praxis weiterhin tätig ist.

§ 5 Schweigepflicht

Die Arzthelferin ist in die Schweigepflicht des Arztes (§ 203 StGB) eingebunden. Sie hat insbesondere alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patienten geheimzuhalten. Dies gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 6 Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich.
- (2) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit richten sich nach den Erfordernissen der Praxis. Änderungen der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit gelten als Vertragsänderung.
- (3) Die wöchentliche Arbeitszeit ist so zu verteilen, daß in jeder Woche ein ganzer Tag oder zwei halbe Tage arbeitsfrei bleiben. Dabei muß gewährleistet sein, daß die Nachmittage an Samstagen (ab 12.00 Uhr) arbeitsfrei sind. Samstagsarbeit innerhalb der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist mit einem Zuschlag zu vergüten. Die Nachmittage am 24. und 31. Dezember (ab 12.00 Uhr) sind arbeitsfrei unter Fortzahlung des Gehaltes.
- (4) Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Arzthelferin an den Tagen, an denen er selbst zum Notfalldienst eingeteilt ist, auch außerhalb der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu beschäftigen.
- (5) Für Jugendliche gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Gemäß § 21a Abs. 1 JArbSchG kann abweichend von §§ 8, 11 Abs. 2, 12 und 15
 - * die maximale Arbeitszeit auf bis zu 9 Stunden täglich verlängert werden
 - * die erste Pause spätestens nach 5 Stunden gewährt werden
 - * die Schichtzeit (tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen) bis auf 11 Stunden täglich verlängert werden
 - * die Arbeitszeit auf bis zu 5 1/2 Tage verteilt werden; Abs. 3 bleibt unberührt.

Dabei darf die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 40 Stunden nach dem JArbSchG nicht überschritten werden.

§ 7 Überstunden, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, Arbeit am 24. und 31. Dezember, Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst

- (1) Als Überstunden gelten die über die regelmäßige wöchentliche tarifliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden, soweit innerhalb eines Zeitraumes von 4, längstens 12 Wochen keine entsprechende Freizeit für diese Arbeitsstunden gewährt wird. Freizeitausgleich bei Mehrarbeit hat mit dem entsprechenden Zeitzuschlag zu erfolgen.

Samstags- und Sonntagsarbeit bzw. Arbeit an gesetzlichen Feiertagen ist die an diesen Tagen geleistete Arbeit in der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr. Als Nachtarbeit gilt die Arbeit, die in der Zeit von 20.00 Uhr - 7.00 Uhr geleistet wird. Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst innerhalb der wöchentlichen Arbeitszeit gelten nicht als Überstunden.

- (2) Zum Zwecke der Vergütungsberechnung eines Bereitschaftsdienstes oder einer Rufbereitschaft wird die Zeit eines Bereitschaftsdienstes oder einer Rufbereitschaft wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

- * Bereitschaftsdienst Bewertung als Arbeitszeit 60%
- * Rufbereitschaft Bewertung als Arbeitszeit 30%

Liegt der Bereitschaftsdienst oder die Rufbereitschaft außerhalb der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, so ist der entsprechende Vergütungssatz für Überstunden anzurechnen.

- (3) Unter Bereitschaftsdienst wird die Verpflichtung der Arzthelferin verstanden, sich auf Anforderung des Arztes außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einem vom Arzt bestimmten Ort aufzuhalten, um im Bedarfsfall bei der Patientenversorgung die Arbeit aufnehmen zu können. Bereitschaftsdienst liegt nicht mehr vor, wenn die Tätigkeit der Arzthelferin über den Notfalldienst hinausgeht. Rufbereitschaft ist die Zeit, in der die Arzthelferin sich entsprechend der Anordnung des Arztes außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arzt anzuzeigenden Stelle aufhält, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen.
- (4) Der Arzt darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, daß zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt. Rufbereitschaft ist vom Arzt nur dann anzuordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt.
- (5) Die Höhe der Zuschläge für Überstunden, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie für Arbeit am 24. und 31. Dezember ab 12.00 Uhr wird im Gehaltstarifvertrag festgelegt.

§ 8 Arbeitsversäumnis

Die Arzthelferin darf grundsätzlich nur mit vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers der Arbeit fernbleiben. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben hat die Arzthelferin insoweit keinen Anspruch auf die Fortzahlung des Gehaltes. Arzthelferinnen, die am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach Feiertagen unentschuldig der Arbeit fernbleiben, haben keinen Anspruch auf Bezahlung für diese Feiertage.

§ 9 Arbeitsunfähigkeit

Die Arbeitsunfähigkeit ist ohne schuldhaften Verzug anzuzeigen. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen hat die Arzthelferin spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

§ 10 Entgeltfortzahlung

Die Arzthelferin hat bei unverschuldetem Arbeitsversäumnis infolge eines in ihrer Person liegenden Grundes sowie bei durch Unfall verursachter Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes in Höhe von 100% bis zum Ende der sechsten Woche.

§ 11 Gehalt

- (1) Die Arzthelferin erhält ein Gehalt nach Maßgabe des jeweils geltenden Gehaltstarifvertrages.
- (2) Die Berufsjahre zählen vom Ersten des Monats an, in dem die Prüfung zur Arzthelferin bestanden wurde. Die Berufsjahre der Sprechstundenschwestern, Sprechstundenhelferinnen und Krankenschwestern in den neuen Bundesländern werden anerkannt.

Unterbricht die Arzthelferin ihre berufliche Tätigkeit wegen Erziehungsurlaubs, so ist diese Zeit zur Hälfte auf die Berufsjahre anzurechnen. Hat die Arzthelferin vor ihrer Prüfung (§ 1 Abs. 2) eine berufsnahe Tätigkeit ausgeübt, so ist diese Zeit der Tätigkeit zur Hälfte auf die Berufsjahre nach Satz 1 anzurechnen.

- (3) Die Bezüge werden monatlich und zwar am 25. des laufenden Kalendermonates gezahlt. Der Arzthelferin ist eine schriftliche Gehaltsabrechnung zur Verfügung zu stellen, aus welcher sich die Zusammensetzung des Gehaltes und die einzelnen Abzüge ergeben.

§ 12 13. Gehalt, vermögenswirksame Leistungen

- (1) Die Arzthelferin erhält spätestens zum 1. Dezember eines jeden Kalenderjahres ein 13. Monatsgehalt in Höhe des letzten vollen Monatsgehaltes.

Unregelmäßige Zahlungen (für Mehr-, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit sowie für Arbeit am 24. und 31. Dezember gem. § 7 oder unregelmäßige Abzüge (z. B. wegen unbezahlten Urlaubs oder Krankheit) werden bei der Bemessung nicht berücksichtigt.

Bei der Berechnung werden nur solche Monate gerechnet, in denen die Arzthelferin Entgelt oder während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz Mutterschaftsgeld oder bei weiterbestehendem Arbeitsverhältnis Krankengeld erhalten hat.

Für Zeiten des Erziehungsurlaubs besteht kein Anspruch; dies gilt nicht, wenn Teilzeitarbeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz geleistet wird.

- (2) Hat das Arbeitsverhältnis nicht während des gesamten Kalenderjahres bestanden, so ermäßigt sich das 13. Gehalt; für jeden Monat des Arbeitsverhältnisses zu diesem Arbeitgeber oder dessen Rechtsvorgänger ist ein Zwölftel des 13. Gehaltes zu zahlen.
- (3) Beginnt oder endet ein Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats, so ist der angefangene Monat bei der Berechnung des 13. Gehaltes voll einzubeziehen, wenn das Arbeitsverhältnis in diesem Monat mindestens 15 Kalendertage bestanden hat. Hat das Arbeitsverhältnis in einem Monat weniger als 15 Kalendertage bestanden, ist dieser anteilig zu berücksichtigen ($1/30$ pro Kalendertag).
- (4) Bei der Berechnung des 13. Gehaltes für Zeiten der Mutterschutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz ist der Monat, in dem die Mutterschutzfrist endet, in die Berechnung voll einzubeziehen, wenn die Arzthelferin für mindestens 15 Kalendertage Mutterschaftsgeld bezogen hat. Hat die Arzthelferin in diesem Monat weniger als 15 Kalendertage Mutterschaftsgeld erhalten, erfolgt die Berechnung anteilig ($1/30$ pro Kalendertag).
- (5) Bei Änderung der Vergütungshöhe während des Kalenderjahres aufgrund einer Änderung des Beschäftigungsumfanges oder Übernahme einer Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis ist aus den Bezügen für das gesamte Kalenderjahr das durchschnittliche Monatsgehalt zu ermitteln und bei der Berechnung des 13. Gehaltes zugrunde zu legen.
- (6) Endet das Arbeitsverhältnis innerhalb der dreimonatigen Probezeit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1, so entfällt der Anspruch auf Zahlung eines anteiligen 13. Gehaltes. Endet das Arbeitsverhältnis jedoch innerhalb der verlängerten Probezeit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2, so ist das anteilige 13. Gehalt für den gesamten Beschäftigungszeitraum zu zahlen.

§ 12 (7) ab 01.01.2002 geändert
(Änderungstarifvertrag zum Manteltarifvertrag für Arzthelferinnen von 1997)
(13. Gehalt, vermögenswirksame Leistungen)
Abs. 7 erhält ab 01.01.2002 folgende Fassung:

- (7) Die Arzthelferin erhält nach Ablauf der Probezeit eine vermögenswirksame Leistung von 30 EURO monatlich.

Teilzeitbeschäftigte mit einer geringeren als einer regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit von 18 Stunden wöchentlich haben nach der Probezeit Anspruch auf 15 EURO vermögenswirksame Leistungen monatlich.

Auszubildende ab dem zweiten Ausbildungsjahr haben ebenfalls Anspruch auf 15 EURO vermögenswirksame Leistungen monatlich.

§ 13 Teilzeitarbeit

- (1) Nicht voll beschäftigte Arzthelferinnen erhalten von dem Gehalt, das für vollberufstätige Arzthelferinnen festgelegt ist, den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten Teilzeit entspricht, und zwar pro Stunde 1/167 des jeweiligen Monatsgehaltes.
- (2) Die übliche tägliche Arbeitszeit ist in den schriftlichen Arbeitsvertrag aufzunehmen^{**}).
- (3) Gegen den Willen der Betroffenen darf keine Umwandlung von Vollzeit- auf Teilzeitarbeit oder Teilzeit- auf Vollzeitarbeit erfolgen.
- (4) Die von Teilzeitkräften geleistete Mehrarbeit ist zu vergüten. Ein Überstundenzuschlag fällt erst dann an, wenn sie über die tarifvertraglich vereinbarte Arbeitszeit für Vollzeitkräfte hinausgeht.
- (5) Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf Urlaub wie Vollzeitbeschäftigte. Ist die Arbeitszeit nicht gleichmäßig auf alle Arbeitstage der Woche verteilt, so sind sämtliche Arbeitstage der Woche auf den Urlaubsanspruch anzurechnen.

§ 14 Schutz- und Berufskleidung

Der Arbeitgeber stellt der Arzthelferin die notwendige Schutz- und Berufskleidung, mindestens jedoch 2 Berufskittel pro Jahr, unentgeltlich zur Verfügung. Ebenso trägt der Arbeitgeber die Kosten der Reinigung der Schutz- und Berufskleidung.

§ 15 Urlaub

- (1) Die Arzthelferin hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Urlaub. Der Urlaub soll unter Berücksichtigung der Belange der Praxis und der Wünsche der Arzthelferin nach Möglichkeit zusammenhängend gewährt und rechtzeitig (mindestens vier Monate vorher) festgelegt werden.
- (2) Die Arzthelferin erwirbt mit jedem Beschäftigungsmonat einen Urlaubsanspruch in Höhe von 1/12tel des Jahresurlaubs. Der volle Jahresurlaubsanspruch kann erst nach Ablauf von 6 Monaten Tätigkeit in derselben Praxis geltend gemacht werden.
- (3) Der Urlaub beträgt jährlich 26 Arbeitstage bzw. 31 Werktage. In dem Kalenderjahr, in dem die Arzthelferin das 30. Lebensjahr vollendet, erhöht sich der Jahresurlaub auf 28 Arbeitstage bzw. 34 Werktage. In dem Kalenderjahr, in dem sie das 40. Lebensjahr vollendet, erhöht sich der Urlaub auf 30 Arbeitstage bzw. 36 Werktage.
- (4) Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes gelten, wenn sie günstiger als die tariflichen Regelungen sind.
- (5) Für die Berechnung des Urlaubsanspruches gelten als Arbeitstage alle Kalendertage mit Ausnahme der Samstage, Sonntage und gesetzlichen Feiertage. Als Werktage gelten alle Kalendertage mit Ausnahme der Sonntage und gesetzlichen Feiertage. Auszubildenden ist der Urlaub so zu gewähren, daß der Berufsschulunterricht nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Zwei Wochen des zustehenden Erholungsurlaubes müssen der Arzthelferin nach Absprache mit Arbeitgeber und Mitarbeiterinnen nach eigenen zeitlichen Wünschen gewährt werden.
- (7) Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses hat die Arzthelferin, die im laufenden Kalenderjahr in die Praxis eintritt oder ausscheidet; der angefangene Monat wird bei der Bemessung des Urlaubsanspruches voll einbezogen, wenn die Arzthelferin in diesem Monat mindestens 15 Kalendertage im Arbeitsverhältnis stand. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden.

Bei Ausscheiden nach erfüllter Wartezeit (6 Monate) in der 2. Hälfte des Kalenderjahres hat die Arzthelferin Anspruch auf mindestens 20 Arbeitstage bzw. 24 Werktage Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz oder auf Mindesturlaub nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz bzw. Schwerbehindertengesetz.

- (8) Bei verschuldeter fristloser Entlassung reduziert sich der Urlaubsanspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub.

- f) Schwere Erkrankung
- aa) eines Angehörigen oder Lebensgefährten, soweit er in demselben Haushalt lebt 1 Arbeitstag
 - bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr
 - cc) einer Betreuungsperson, wenn die Arzthelferin die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muß
bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr
- Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen von aa) und bb) die Notwendigkeit der Anwesenheit der Arzthelferin zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt 5 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.
- g) Ärztliche Behandlung der Arzthelferin, wenn diese nach ärztlicher Bescheinigung während der Arbeitszeit erfolgen muß erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit zzgl. erforderliche Wegezeiten
 - h) Teilnahme an berufsbezogenen Fortbildungsmaßnahmen
bis zu 3 Arbeitstage pro Kalenderjahr
- Die Bestätigung über die Teilnahme und deren Ergebnis ist dem Arbeitgeber vorzulegen. Arbeitstage im Sinne dieser Befreiungsvorschriften sind alle Kalendertage mit Ausnahme der Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage. Soweit landesrechtliche Regelungen zum Bildungsurlaub vorhanden sind, finden diese ausschließlich Anwendung.
- (2) Mitglieder der Tarifkommission sind für eine Sitzung zur Vorbereitung von Tarifverhandlungen sowie für Tarifverhandlungen mit ärztlichen Arbeitgebern unter Fortzahlung der Bezüge von der Arbeit freizustellen. Gleiches gilt für Mitglieder von Berufsbildungsausschüssen bei den Ärztekammern.

§ 17 Kündigung

- (1) Das Arbeitsverhältnis einer Arzthelferin kann mit einer Frist von 4 Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (2) Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis
 1. 2 Jahre bestanden hat, 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats
 2. 5 Jahre bestanden hat, 2 Monate zum Ende eines Kalendermonats
 3. 8 Jahre bestanden hat, 3 Monate zum Ende eines Kalendermonats
 4. 10 Jahre bestanden hat, 4 Monate zum Ende eines Kalendermonats
 5. 12 Jahre bestanden hat, 5 Monate zum Ende eines Kalendermonats
 6. 15 Jahre bestanden hat, 6 Monate zum Ende eines Kalendermonats
 7. 20 Jahre bestanden hat, 7 Monate zum Ende eines Kalendermonats.

Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden Zeiten, die vor der Vollendung des 25. Lebensjahres der Arzthelferin liegen, nicht berücksichtigt.

- (3) Während einer vereinbarten Probezeit, längstens für die Dauer von 6 Monaten, kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.
- (4) Die außerordentliche Kündigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 626 BGB).
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform

§ 18 Zeugnis

- (1) Die Arzthelferin hat nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf umgehende Aushändigung eines Zeugnisses.
- (2) Die Arzthelferin ist berechtigt, während des Arbeitsverhältnisses ein Zwischenzeugnis zu verlangen.
- (3) Das Zeugnis muß Auskunft geben über Art und Dauer der Tätigkeit. Es ist auf Wunsch der Arzthelferin auf Leistung und Führung im Dienst zu erstrecken.

§ 19 Sterbegeld

Stirbt eine Arzthelferin, so wird das Gehalt für den Sterbemonat und einen weiteren Monat an:

- a. den überlebenden Ehegatten oder Lebensgefährten,
- b. die unterhaltsberechtigten Kinder oder
- c. ihre Eltern oder einen Elternteil, wenn die Verstorbene überwiegend zum Unterhalt beigetragen hat, als Sterbegeld gezahlt.

§ 20 Ausschlußfristen

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach ihrem Entstehen schriftlich geltend zu machen.

§ 21 Wahrung des Besitzstandes

Waren für die Arzthelferin vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages günstigere Arbeits- und Gehaltsbedingungen vereinbart, so werden diese durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 22 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Dieser Manteltarifvertrag tritt am 1. November 1997 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2001.

Protokollnotizen

zu § 1 Geltungsbereich

Angestellte ohne Lehrabschlußprüfung in der Tätigkeit von Arzthelferinnen, die am 1. April 1969 das 21. Lebensjahr vollendet hatten und die an diesem Stichtage mindestens fünf Jahre als Arzthelferin tätig waren, werden den Arzthelferinnen gleichgestellt. Die ersten zwei Jahre der Berufstätigkeit sind bei der Ermittlung der Berufsjahre nicht anzurechnen.

zu § 11 Gehalt

Die Berufsjahrberechnung gemäß § 11 (2) Satz 3 gilt für alle Arbeitsverträge, die ab dem 01.11.1997 abgeschlossen werden. Für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 01.11.1997 bestanden haben, gelten die Regelungen des § 10 (2) Satz 3 des Manteltarifvertrages vom 16.09.1992.

Abweichend von § 22 (1) tritt § 11 (3) mit Wirkung zum 01.01.1998 in Kraft.

zu § 13 Teilzeitarbeit

In den neuen Bundesländern führt die Arbeitszeitverkürzung für Teilzeitkräfte bei vertraglich vereinbartem Arbeitszeitvolumen zu einer anteiligen Erhöhung der Vergütung sieht der Arbeitsvertrag hinsichtlich der vereinbarten Arbeitszeit einen Bruchteil der regelmäßigen Arbeitszeit vor, so kann die Arzthelferin die Beibehaltung des bisherigen Arbeitszeitvolumens verlangen, sofern sich durch eine anteilige Reduzierung der Arbeitszeit eine Veränderung des sozialversicherungsrechtlichen Status ergeben würde.

Frankfurt am Main, den 12. September 1997 Änderung Berlin 23.1.2002

** (Das heißt, daß Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit festgelegt werden müssen.)